



Marktgemeinde Maria Laach am Jauerling

3643 Maria Laach am Jauerling 22

02712/8222

gemeinde@maria-laach.gv.at

www.marialaach.at



Richtlinie zur schulischen Tagesbetreuung in der Marktgemeinde Maria Laach am Jauerling

(überarbeitete Version vom März 2024, Auszug aus dem Protokoll der GR-Sitzung vom 08.03.2024)

Zur Unterstützung berufstätiger Eltern bietet die Marktgemeinde Maria Laach am Jauerling, am Standort der Volksschule Maria Laach, 3643 Maria Laach am Jauerling 70, eine dem Bedarf abgestimmte, Tagesbetreuung an.

Bei entsprechendem Bedarf wird am selben Standort auch eine Ferienbetreuung angeboten.

Regelungen zur Tagesbetreuung

Allg. Bedingungen und Beitragspflicht:

Aufgenommen werden hauptsächlich und bevorzugt Schüler der Volksschule Maria Laach. In begründeten Fällen und vorhandenen freien Plätzen können auch weitere Schüler im Alter von 6-15 Jahren aufgenommen werden. Bei Schülern deren Hauptwohnsitz nicht im Gemeindegebiet gelegen ist, ist eine Vereinbarung mit der HWS-Gemeinde des Schülers notwendig. Die Höchstzahl der zu betreuenden SchülerInnen ist mit 25 pro Gruppe limitiert. Es müssen mindestens 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen mindestens 12 Kinder einen Bedarf zur Nachmittagsbetreuung melden, damit diese zustande kommt.

Es wird eine Frühbetreuung (Warteklasse), v.a. für die Schulbuskinder angeboten, die aber auch den anderen Volksschulkindern zur Verfügung steht.

Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung wird qualitätsvolle Freizeit- und Lernbetreuung durch qualifiziertes Personal geboten. Für den Besuch der Betreuung ist pro Schüler/in ein monatliches Betreuungsentgelt, sowie im Fall der Verabreichung eines Mittagessens ein Beitrag für Mittagessen zu entrichten. Mittagessen ohne Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung und Freizeitbetreuung ist nicht möglich. Die Zahlung der Beiträge ist vom Unterhaltspflichtigen zu leisten.

Betreuungszeiten

Die Nachmittagsbetreuung ist von Montag bis Freitag ab Unterrichtsende bis 16 Uhr, bei Bedarf bis 18 Uhr geöffnet, außer es besteht für gewisse Zeiträume kein Betreuungsbedarf. Der Elternverein der Volksschule wird bei der Festlegung des Betreuungsbedarfes eingebunden. Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres richten sich analog dem Schuljahr. In den Ferien, Feiertagen und schulautonomen Tagen der Volksschule Maria Laach ist die Tagesbetreuung geschlossen.

Der Beginn der Frühbetreuung wird pro Schuljahr in Abhängigkeit des Fahrplans des Schulbusunternehmens neu festgelegt, beginnt aber spätestens ab 7 Uhr und dauert immer bis 7.15 Uhr (Öffnung der Klassenzimmer).

Anmeldung und Abänderung:

Die Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung hat immer bis zum 31. Mai für das kommende Schuljahr schriftlich zu erfolgen. Es kann zwischen 1-2 Tagen, 3 Tagen, 4 Tagen oder 5 Tagen pro Woche gewählt werden. Weiters muss während des gesamten Betreuungszeitraumes grundsätzlich jede Woche die Nachmittagsbetreuung in der gewählten Form gleichartig erfolgen. Ein frühzeitiges Verlassen der Nachmittagsbetreuung ist nur nach vorheriger Bekanntgabe des Erziehungsberechtigten möglich.

Änderungen zur gewählten Betreuungsform sind erst nach Ablauf des ersten Semesters mit Wirksamkeit für das zweite Semester möglich. Die Bekanntgabe muss bis spätestens 20. Dezember schriftlich erfolgen.

Die Anmeldung zur Frühbetreuung (Warteklasse) erfolgt separat zu Beginn des Schuljahres (im Monat September) und kann im Laufe des Schuljahres nicht mehr abgeändert werden.

Betreuungsentgelt und Beitrag zum Mittagessen:

Das Betreuungsentgelt ist 10-mal je Schuljahr, und zwar jeweils im darauffolgenden Monat, innerhalb der ersten 20 Tage dieses Monats mit Erlagschein oder Einziehungsauftrag zu entrichten.



Marktgemeinde Maria Laach am Jauerling

3643 Maria Laach am Jauerling 22

02712/8222

gemeinde@maria-laach.gv.at

www.marialaach.at



Für Betreuungszeiten ab Unterrichtsende bis 16 Uhr werden vom Schulerhalter dem Erziehungsberechtigten folgende Beitragssätze pro Monat vorgeschrieben:

1-2 Betreuungstage pro Woche	66 €
3 Betreuungstage pro Woche	76 €
4 Betreuungstage pro Woche	100 €
5 Betreuungstage pro Woche	124 €

Pro angemeldeter Stunde/Woche nach 16 Uhr, wird vom Schulerhalter ein Beitragssatz von 19 €/Monat vorgeschrieben. Sollte an nur einem Nachmittag, z.B. Freitag, kein Betreuungsbedarf (außer Beaufsichtigung bis zur Abholung des Schulbusses) gegeben sein, werden keine Beiträge nach lit.b sondern nur nach lit.a vorgeschrieben, auch bei Betreuung nach 16 Uhr.

Auch wenn Schüler nicht die gesamten gewählten Betreuungstage und Stunden pro Woche in Anspruch nehmen, muss die angemeldete Version bezahlt werden.

Der Beitrag für die Früherziehung (Warteklasse) beträgt pro Schuljahr einmalig € 100. Damit ist auch eine allfällige Beaufsichtigung bis zur Schulbusabholung nach Unterrichtsende abgegolten, falls an einem Tag keine Nachmittagsbetreuung in Anspruch genommen wird.

Der Beitrag zum Mittagessen beträgt € 5,10 pro Mittagessen und wird mit der Monatsabrechnung abgerechnet.

Zur Bereitstellung von div. Bastel- und Spielmaterial wird ein monatlicher Betrag von € 5,- ebenfalls mit der Monatsabrechnung mit eingehoben. Sollte der eingehobene Bastelbeitrag nicht vollständig benötigt werden, wird der überschüssige Betrag aliquot pro Kind rückerstattet oder für die Abdeckung eines evtl. Fehlbetrages im Vorjahr verwendet. Sollte ein Kind nur für die Warteklasse (Früherziehung) angemeldet sein wird ein Bastelbeitrag von 15 € für das ganze Schuljahr einmalig eingehoben.

Die Beitragssätze sind bei Überschreitung des Verbraucherpreisindex von 5% automatisch entsprechend zu erhöhen und auf den nächsten vollen Euro aufzurunden. Ausgangsbasis ist der VPI 2020 auf Basis des Monats Dez. 2023. Der Bastelbeitrag ist davon nicht betroffen und wird entsprechend dem Bedarf angepasst.

Um eine Förderung zu den Elternbeiträgen kann von sozialen Härtefällen beim Schulerhalter angesucht werden. Es sind dazu Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen beizubringen. Es besteht eine Meldeverpflichtung bei einer wesentlichen Änderung der gemeldeten Einkommensverhältnisse. Über die Förderung entscheidet der Gemeinderat. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

1.5 Kostenrückerstattung:

Für die Abwesenheit eines Schülers sowie eine etwaige vorzeitige Schließung der Nachmittagsbetreuung wird keine Ermäßigung verrechnet. Der Beitrag zum Mittagessen wird auch bei Abwesenheit verrechnet, außer es wird zeitgerecht die Nichtinanspruchnahme des Mittagessens der Betreuungskraft, bzw. dem Schulerhalter mitgeteilt.

Regelungen zur Ferienbetreuung

Allg. Bedingungen und Beitragspflicht:

Aufgenommen werden hauptsächlich und bevorzugt Schüler der Volksschule Maria Laach. In begründeten Fällen und vorhandenen freien Plätzen können auch weitere Schüler im Alter von 6-15 Jahren aufgenommen werden. Bei Schülern deren Hauptwohnsitz nicht im Gemeindegebiet gelegen ist, ist eine Vereinbarung mit der HWS-Gemeinde des Schülers notwendig. Die Höchstzahl der zu betreuenden SchülerInnen ist mit 25 pro Gruppe limitiert. In jedem Fall wird eine Ferienbetreuung bei Anmeldung von 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen von mindestens 12 Kinder durchgeführt. Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der geringen Schülerzahlen im Gemeindegebiet soll dies aber in den ersten drei und letzten drei Sommerferienwochen bereits ab 5 angemeldeten Kindern pro Woche möglich sein. Diese Grenze kann vom Gemeinderat, v.a. in Abhängigkeit der Förderwürdigkeit der Ferienbetreuung entsprechend abgeändert werden. Eine Anmeldung ist immer nur wochenweise möglich.



Marktgemeinde Maria Laach am Jauerling

3643 Maria Laach am Jauerling 22

02712/8222
gemeinde@maria-laach.gv.at
www.marialaach.at



2.2. Betreuungszeiten in der Ferienbetreuung

Die Betreuungszeit hat sich an die aktuellen Fördervorgaben z.B. aktuell Mo-Fr. von 8 bis mind. 16 Uhr, bei Bedarf bis 18 Uhr zu orientieren, kann aber bei Bedarf und Wunsch der Eltern entsprechend abgeändert werden. Grundsätzlich findet die Betreuungszeit von Mo-Fr. von 7:30 bis 16 Uhr statt. An gesetzlichen Feiertagen wird keine Ferienbetreuung angeboten.

2.3 Anmeldung zur Ferienbetreuung

Der Bedarf an einer Ferienbetreuung während des Schuljahres ist bis spätestens am ersten Schultag des neuen Schuljahres beim Schulerhalter schriftlich einzubringen.

Der Bedarf an einer Ferienbetreuung in den Sommerferien ist bis spätestens Ende März beim Schulerhalter schriftlich zu melden.

2.4. Betreuungsentgelt und Beitrag zum Mittagessen in der Ferienbetreuung:

Das Betreuungsentgelt ist monatlich, und zwar jeweils im darauffolgenden Monat, innerhalb der ersten 20 Tage dieses Monats mit Erlagschein oder Einziehungsauftrag zu entrichten.

Für Betreuungszeiten von 7:30 bis 16 Uhr werden vom Schulerhalter dem Erziehungsberechtigten folgende Beitragssätze pro Woche vorgeschrieben. Der Betreuungsbeitrag für 1 Woche beträgt:

für das erste Kind einer Familie: **€ 65,00**

für das zweite Kind derselben Familie: **€ 45,00**

für jedes weitere Kind derselben Familie: **€ 22,00**

Für jede angemeldete Betreuungsstunde in einer Woche nach 16 Uhr wird dem Erziehungsberechtigten ein Beitrag von **€ 6,00** pro Stunde zusätzlich vorgeschrieben.

Für das Mittagessen wird ein Betrag von **€ 5,10** pro Essen eingehoben.

Sonstige Auslagen für besondere Aktivitäten werden in Abstimmung mit den Eltern durch die Ferienbetreuung vor Ort verrechnet.

Die Beiträge sind automatisch anzupassen, sobald sich der VPI um mehr als 5 % ändert. Ausgangsbasis ist der VPI 2020 auf Basis Dez. 2023. Die Betreuungsbeiträge sind auf den nächsten vollen Euro aufzurunden.

2.5 Kostenrückerstattung:

Für die Abwesenheit eines Schülers sowie eine etwaige vorzeitige Schließung der Ferienbetreuung wird keine Ermäßigung verrechnet.

In die Betreuungswoche fallende Feiertage, an denen keine Betreuung angeboten wird, schmälern den Wochenbeitrag nicht. Eine Verminderung des Betreuungsentgeltes, auf Grund geringerer zeitlicher Inanspruchnahme als angeboten, ist ausgeschlossen.

Der Beitrag zum Mittagessen wird auch bei Abwesenheit verrechnet, außer es wird zeitgerecht die Nichtinanspruchnahme des Mittagessens der Betreuungskraft, bzw. dem Schulerhalter mitgeteilt.

Räumlichkeiten:

Untergebracht ist die Tagesbetreuung in den Räumlichkeiten der Volksschule Maria Laach, 3643 Maria Laach am Jauerling 70

Ausschluss von der Betreuung

Die Schülereigenschaft endet für den Nachmittagsbetreuungsteil gemäß § 33 Abs. 7a Schulunterrichtsgesetz, wenn der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung durch drei Monate nicht bezahlt worden ist.

Organisatorische Vorgaben

Über eine Kostenrückerstattung und Förderung entscheidet der Gemeinderat, über den Ausschluss von der Nachmittagsbetreuung entscheidet ausschließlich der Bürgermeister nach Anhörung der Schulleitung. Die Beiträge werden ohne Umsatzsteuer verrechnet.



Marktgemeinde Maria Laach am Jauerling

3643 Maria Laach am Jauerling 22

02712/8222
gemeinde@maria-laach.gv.at
www.marialaach.at



Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt erstmalig für die Ferienbetreuung 2022 und die Tagesbetreuung ab dem Schuljahr 2022/2023 in Kraft. Mit in Kraft treten dieser Richtlinie werden alle bisherigen Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Laach am Jauerling zur Schulischen Tagesbetreuung, Ferienbetreuung und Warteklasse außer Kraft gesetzt.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.03.2024 wurden insbesondere die Regelungen zur Ferienbetreuung überarbeitet. Diese sind erstmals ab der Sommerferienbetreuung im Jahr 2024 anzuwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmung:

Einstimmig